

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Aufhebung des Verbots touristischer Tagesausflüge gemäß § 25 Abs. 1 der 11. BayIfSMV

- Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 24.01.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Verbot touristischer Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 km um die Stadt Fürth hinaus wird für Personen, die in der Stadt Fürth wohnen, aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 25.01.2021, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

Gründe:

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in § 25 der 11. BayIfSMV festgelegt, dass touristische Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus für Personen, in deren Landkreis oder kreisfreier Stadt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird, untersagt sind. Diese Regelung ist zum 11.01.2021 in Kraft getreten.

Der Inzidenzwert wurde in der Stadt Fürth am 11.01.2021 mit 224,1 festgestellt. Das sich daraus ergebende Verbot touristischer Tagesausflüge wurde am 11.01.2021 auf der Internetseite der Stadt Fürth bekanntgemacht (https://www.fuerth.de/desktopdefault.aspx/tabid-1/5_read-30701/).

Die Aufhebung dieses Verbotes kann angeordnet werden, wenn 7 Tage in Folge der Inzidenzwert von 200 unterschritten wurde. Dies ist in der Stadt Fürth seit dem 18.01.2021 durchgängig der Fall.

II.

Die Stadt Fürth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i.V.m. § 25 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV. Danach kann die Stadt Fürth die Aufhebung des Verbotes touristischer Tagesausflüge anordnen, wenn 7 Tage in Folge der Inzidenzwert von 200 unterschritten wurde. Dies ist in der Stadt Fürth seit dem 18.01.2021 durchgängig der Fall, der Inzidenzwert beträgt am 24.01.2021 179,0 (https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/).

Aufgrund der klaren Unterschreitung des Inzidenzwertes über 7 Tage hat die Stadt Fürth von der Möglichkeit, das Außerkrafttreten dieses Verbots anzuordnen, Gebrauch gemacht.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um zu gewährleisten, dass das Verbot rechtzeitig zum angedachten Zeitraum in Kraft tritt, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Die ortsübliche Bekanntgabe auf regulärem Wege im nächsten Amtsblatt kann nicht abgewartet werden, auch ein außerplanmäßiges Amtsblatt kann nicht innerhalb der erforderlichen Zeitspanne erstellt und verteilt werden.

Die Bekanntgabe erfolgt daher gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog. Ist es gemäß Art. 51 Abs. 3 Satz 1 LStVG zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden. Der Wortlaut der Verordnung ist anschließend nachrichtlich im amtlichen Verkündungsorgan zu veröffentlichen, soweit er nicht bereits im Rahmen der Bekanntmachung nach Satz 1 öffentlich und dauerhaft gesichert nachlesbar ist.

Dadurch, dass eine sicherheitsrechtliche Verordnung – ein Regelwerk zur Abwehr einer abstrakten Gefahr – auf dem oben beschriebenen Wege bekannt gemacht werden kann, muss dies auch für die Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen erst recht gelten. Die Veröffentlichung erfolgt dementsprechend auf der Internetseite der Stadt Fürth.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Fürth
Im Auftrag



Tölk
Verwaltungsdirektor